

Patientenverfügung

Mit einer Patientenverfügung bekunden Sie Ihren Willen über die Art und Weise ärztlicher Behandlung und Pflege. Diese fassen Sie für den Fall ab, dass Sie Ihren Willen nicht mehr erklären können. Wenn dieser Fall eintritt, kann Ihr Wille zu medizinischer Behandlung durch Ihre Patientenverfügung ermittelt werden. Dadurch haben Sie die Möglichkeit auf ärztliche Maßnahmen einzuwirken und Ihr Recht auf Selbstbestimmung zu wahren. Die Patientenverfügung richtet sich an die behandelnden Ärzte, Pfleger sowie an die bevollmächtigten oder gesetzlichen Vertreter.

Voraussetzung für eine rechtsgültige Patientenverfügung sind die Volljährigkeit und die Einwilligungsfähigkeit einer Person, nicht die Geschäftsfähigkeit. Einwilligungsfähig ist, wer die Art, die Risiken, die Tragweite sowie Bedeutung einer ärztlichen Behandlung verstehen kann. Im Zweifelsfall empfiehlt es sich, sich ein fachärztliches Gutachten, das die Einwilligungsfähigkeit bescheinigt, ausstellen zu lassen.

Eine Patientenverfügung muss **schriftlich** verfasst und durch eine **Unterschrift** oder ein von einem Notar beglaubigtes Handzeichen unterzeichnet werden. Sie können die Patientenverfügung jederzeit formlos widerrufen (§ 1827 Absatz 1 Satz 3 BGB). Für Angehörige und Ärzte ist eine Verfügung umso hilfreicher, je konkreter und zeitnaher diese formuliert ist. Daher empfiehlt es sich, die Verfügung in regelmäßigen Abständen zu prüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.

Wichtig: Eine Patientenverfügung bedarf zu ihrer Umsetzung zwingend eines Bevollmächtigten oder eines Betreuers. Ohne diese Person ist die Patientenverfügung wertlos, da kein Arzt gehalten ist, sie direkt zu vollziehen.

Zusätzlich ist es ratsam, einen Hinweis bei sich zu tragen, dass eine Patientenverfügung vorhanden ist und wo sich diese zu befindet. Für den Fall, dass Sie eine Vertrauensperson bevollmächtigt haben, sollte auch diese darüber informiert sein.

Wenn Ihr Wille bezüglich ärztlicher Maßnahmen durch die Festlegungen eindeutig sichergestellt werden kann, ist diese Verfügung für Ärzte bindend. Um missverständliche Formulierungen zu vermeiden, ist es ratsam, sich zum Thema beraten zu lassen bevor Sie Ihre Verfügung anfertigen, oder von seriösen Stellen zur Verfügung gestellte Formulare zu benutzen. Sie sollten in Ihrer Verfügung so konkret wie möglich formulieren, um klarzustellen in welchen Situationen diese gelten soll und wie Sie medizinisch behandelt werden wollen.

Zusätzlich sollten Sie sich auf Ihrer Patientenverfügung bestätigen lassen, dass Sie darüber aufgeklärt wurden, welche Bedeutung eine solche Verfügung hat. Es sollte auch bestätigt werden, dass Sie über mögliche Verläufe bestehender Krankheiten aufgeklärt wurden. Dadurch können Sie sicherstellen, dass keine Zweifel aufkommen, ob Sie sich über die Tragweite Ihrer Verfügung bewusst waren.

Darüber hinaus ist es empfehlenswert, die Patientenverfügung mit einer **Vorsorgevollmacht** und / oder einer **Betreuungsverfügung** zu verknüpfen. Damit können Sie darauf einwirken, wer Sie vertreten soll, für den Fall, dass Sie Ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können.

Weiterführende Informationen finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Justiz unter <http://www.bmj.bund.de> (Service > Broschüren und Infomaterial > Patientenverfügung).